

RS OGH 1973/11/7 7Ob175/73, 5Ob31/75, 10ObS112/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1973

Norm

ZPO §196

ZPO §277

ZPO §375 Abs2

ZPO §380 Abs2

Rechtssatz

Das Vorgehen nach § 380 Abs 2 ZPO, obwohl weder im Beweisbeschuß auf Durchführung der Parteienvernehmung, somit entgegen der Vorschrift des § 277 Abs 1 ZPO, noch in der mittels ZPForm 44 ergangenen Ladung zur Parteienvernehmung, somit entgegen der Vorschrift des § 375 Abs 2 ZPO, die Tatsachen, welche Gegenstand dieses Beweismittels sein sollten, angeführt worden waren, stellt einen Verfahrensmangel dar. § 196 ZPO setzt ein Einlassen der durch den Mangel beschwerten Partei trotz Kenntnis desselben oder diesbezüglichen Kennenmüssens voraus. Nur wenn die Partei auch wirklich als Partei vernommen worden wäre, ohne daß sie vorher die Nichtbekanntgabe der Beweisgegenstände beanstandet hätte, wäre daher eine nachträgliche Bemängelung im Hinblick auf § 196 ZPO unstatthaft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 175/73

Entscheidungstext OGH 07.11.1973 7 Ob 175/73

- 5 Ob 31/75

Entscheidungstext OGH 25.03.1975 5 Ob 31/75

nur: § 196 ZPO setzt ein Einlassen der durch den Mangel beschwerten Partei trotz Kenntnis desselben oder diesbezüglichen Kennenmüssens voraus. (T1) Beisatz: Hier: Kennenmüssen bejaht; (Gutachten aus Entmündigungsakt wurde verwertet). (T2)

- 10 ObS 112/89

Entscheidungstext OGH 09.05.1989 10 ObS 112/89

nur T1; Beisatz: Hier: Verletzung des § 281 a ZPO. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0037240

Dokumentnummer

JJR_19731107_OGH0002_0070OB00175_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at